

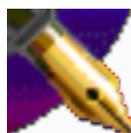
## Protokollauszug Sitzung des Rates der Stadt Aachen vom 08.12.2004

---

Zu Ö 17 Änderung Nr. 18 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen- Naturschutzgebiet Brander Wald  
-hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 28.07.2004

A 61/0030/WP15

### Beschluss:



Der Rat der Stadt fasst zu den aus der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 28.07.2004 resultierenden Änderungen und Ergänzungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen im Umweltverträglichkeitsbericht einstimmig folgenden Beitrittsbeschluss:

Seite 9: Folgender Text ist einzufügen

„Unberührt bleibt die bestimmungsgemäß ausgeübte militärische Nutzung gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit Ausnahme des Verbotes a.) unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot nach § 48c Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW).“

Seite 10: Verbote Brander Wald

Buchstabe g.), als eigenständige Unberührtheitsklausel ist wie folgt aufzunehmen:

**Unberührt bleibt**

**von diesen Bestimmungen der von § 62 LG erfasste und geregelte Biotopschutz.**

Seite 3: Aufhebung des LB 34 im NSG

Der Klammerinhalt der textlichen Festsetzung unter N 12 / LB 34 Brander Wald „(soll im NSG aufgehoben werden)“ ist zu ändern in „(ist im NSG aufgehoben)“.

Seite 8: Gebietsspezifische Festsetzungen Ziff. 3.2.1.2

- a.) Im 2. Absatz ist der Halbsatz „soll in der Festsetzungskarte M 1:5000 dargestellt werden“ zu ändern in „wird in der Festsetzungskarte 1:5000 dargestellt“.
- b.) Buchstabe a.) soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Zur Wahrung, Wiederherstellung und langfristigen Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V. mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (DE 5203-310, Reg. Nr. des Brander Waldes) sowie der Anhänge I und II der FFH-RL. (Hier ist der Absatz einzufügen:)

Hierbei handelt es sich als wildlebende Tierart Gelbbauchunke (Code-Nr. 1193) von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL um die (hier Absatz einfügen)

  - i. Gelbbauchunke (Code Nr. 1193) (hier Absatz einfügen).

Im Gebiet werden darüber hinaus folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-RL geschützt: (hier Absatz einfügen)

1. Borstgrasrasen (Code Nr. 6230), prioritärer Lebensraum
2. Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (Code Nr. 91 EO),

**3. prioritärer Lebensraum  
Schwermetallrasen (Code Nr. 6130),**

Seite 11: Aufhebungen

**Das Wort „sollen“ ist in das Wort „sind“ zu ändern.**

Seite 10: Verbote/Unberührtheit Brander Wald Der 5. Und 6. Spiegelstrich ist zu streichen.

Seite 11 Buchstabe a.): **Änderung des Wortes Frostbehörde in Forstbehörde**

Seite 11 Buchstabe a.): **Änderung des Wortes Wald- und Naturschutzgebiet in „Natur-  
schutzgebiet im Wald“.**

Seite 11 Buchstabe a.): **Änderung des Wortes „Standarderhebungsbogen“ in „Standardda-  
tenbogen“.**